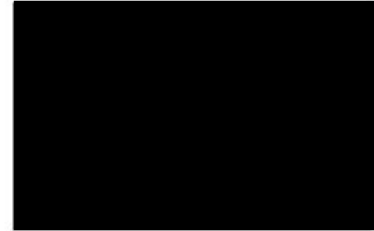


ZELLER & SEYFERT PartGmbH . [REDACTED]

Sächsisches Oberverwaltungsgericht  
Postfach 44 43  
02634 Bautzen

**ZELLER & SEYFERT**

Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB



Nur per beA!

[REDACTED], den 16.11.2021

Unser Zeichen: 4619-21

**DR. CHRISTIAN HENDRIK ZELLER**  
RECHTSANWALT . PARTNER

**DR. CHRISTIAN SEYFERT**  
**LL.M. (San Francisco, GGU)**  
RECHTSANWALT . PARTNER  
FACHANWALT FÜR  
GEWERBLICHEN RECHTSSCHUTZ  
FACHANWALT FÜR  
URHEBER- UND MEDIENRECHT  
FACHANWALT FÜR  
INTERNATIONALES WIRTSCHAFTSRECHT

## Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung (Normenkontrolle)

Frau Julia Neigel, [REDACTED]

– Antragstellerin –

Verfahrensbevollmächtigte: ZELLER & SEYFERT Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB,  
[REDACTED]

gegen

Freistaat Sachsen, vertreten durch den Ministerpräsidenten Michael Kretschmer, Sächsische  
Staatskanzlei, Archivstraße 1, 01097 Dresden

– Antragsgegner –

wegen: Eilrechtsschutz im Wege der prinzipalen Normenkontrolle gem. § 47 Abs. 6 VwGO

Vorläufiger Streitwert: 10.000,00 Euro



Namens und mit Vollmacht der Antragstellerin **beantragen** wir hiermit einstweiligen Rechtsschutz gegen den Antragsgegner zum Sächsischen Obergerverwaltungsgericht mit folgenden

#### **Anträgen:**

**1. § 8 Abs. 1 S. 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO) vom 5. November 2021 wird im Verfahren nach § 47 Abs. 6 VwGO vorläufig, bis zur Entscheidung über einen noch zu stellenden Normenkontrollantrag der Antragstellerin, außer Vollzug gesetzt.**

**2. § 10 Abs. 4 S. 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO) vom 5. November 2021 wird im Verfahren nach § 47 Abs. 6 VwGO vorläufig, bis zur Entscheidung über einen noch zu stellenden Normenkontrollantrag der Antragstellerin, außer Vollzug gesetzt.**

**3. § 6a Abs. 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO) vom 5. November 2021 wird im Verfahren nach § 47 Abs. 6 VwGO vorläufig, bis zur Entscheidung über einen noch zu stellenden Normenkontrollantrag der Antragstellerin, außer Vollzug gesetzt.**

#### **B E G R Ü N D U N G:**

##### **I. Sachverhalt**

###### **1. Die Antragstellerin**

**a)** Die Antragstellerin ist nicht geimpft gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (nachfolgend vereinfachend auch nur das „Coronavirus“), testet sich aber täglich und hat auf diese Weise jeden Tag nachgewiesen, dass sie nicht krank ist, das Coronavirus nicht in sich trägt und deshalb keine Ansteckungsgefahr für Personen darstellt, mit denen sie in Kontakt tritt.

**b)** Die Antragstellerin ist selbstständige, freie Künstlerin und als solche deutschlandweit bekannt als Sängerin, Komponistin und Textdichterin. Sie ist unter anderem berühmt für ihren Song „Schatten an der Wand“ sowie ihr gleichnamiges Musikalbum, auf dem sie alle Lieder als ausübende Künstlerin gesungen hat. Ihre Musikalben erzielen jeweils hohe Chartplatzierungen. Das am 21.08.2020 erschienene Musikalbum „Ehrensache“ der Antragstellerin erreichte bislang Platz

13 der TOP 100-Albumcharts in Deutschland. Im Laufe ihrer Karriere absolvierte die Antragstellerin mehr als 3000 Konzerte. Beispielsweise trat die Antragstellerin am 22. August 1989 in Ost-Berlin-Weißensee (ehemalige DDR) in einem Konzert vor 120.000 Menschen auf, wobei dieses Konzert live von der ARD übertragen worden ist. Die Antragstellerin wurde mehrmals als „beste Sängerin national“ ausgezeichnet, unter anderem vom Musikmagazin „Rolling Stone“. Von Juni 2012 bis Juli 2013 arbeitete die Antragstellerin ehrenamtlich als Aufsichtsratsmitglied bei der GEMA. Aktuell ist die Antragstellerin – neben ihren Soloprojekten und Bühnenauftritten – auch als Sängerin [REDACTED] tätig.

c) Im Rahmen ihrer momentanen Konzerttournee wird die Antragstellerin am 18.11.2021 und vom 21.11.2021 bis zum 25.11.2021 mehrere Tage in Sachsen sein. Die Antragstellerin will zudem hier noch die Konzerte von befreundeten Künstlern besuchen, von denen sie eingeladen worden ist. Primär ist der Aufenthalt jedoch für eigene Auftritte gedacht. Folgende Auftritte der Antragstellerin sind geplant:

- am 18.11.2021 in Chemnitz [REDACTED]
- am 25.11.2021 in Dresden [REDACTED]
- am 26.11.2021 in Leipzig [REDACTED]

**Beweis:**

Screenshot der Eventim-Seite der Antragstellerin (**Anlage AST1**)

Im Januar 2022 sind erneut Auftritte der Antragstellerin in Sachsen auf Veranstaltungen [REDACTED] geplant und werden schon beworben. Die Antragstellerin will während ihrer Aufenthalte in Sachsen jeweils auch mit Musikerkollegen in Restaurants essen gehen und sich sonstige kulturelle Veranstaltungen ansehen, sich außerdem kosmetischen, bzw. Wellness- und Massagebehandlungen unterziehen, um sich körperlich von den Auftritten erholen zu können.

**2. Der Streitgegenstand**

a) Am 05.11.2021 erließ der Antragsgegner durch das Sächsische Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt eine Verordnung zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO).

**Beweis:**

Verordnung zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO) (**Anlage AST2**)

Mediale Aufmerksamkeit erlangten in dieser Verordnung vor allem die verpflichtenden 2G-Regelungen. Diese gestalten sich wie folgt.

**b)** Grundsätzlich ist in den im Folgenden genannten Fällen gemäß § 7 Abs. 1 SächsCoronaSchVO die Vorlage eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises ab einer Sieben-Tage-Inzidenz von 35 notwendig, und zwar konkret in folgenden Fällen:

1. Zugang zur Innengastronomie,
2. Teilnahme an Veranstaltungen und Festen in Innenräumen,
3. Inanspruchnahme körpernaher Dienstleistungen und Prostitution,
4. Sport im Innenbereich,
5. Zugang zu Hallenbädern und Saunen aller Art,
6. Zugang zu Kultur- und Freizeiteinrichtungen im Innenbereich,
7. Zugang zu Spielhallen, Spielbanken und Wettannahmestellen im Innenbereich,
8. Teilnahme an touristischen Bahn- und Busfahrten, auch im Gelegenheits- und Linienverkehr,
9. Zugang zu Diskotheken, Clubs und Bars im Innenbereich,
10. Beherbergung, einschließlich der Einrichtungen und Angebote der Kinder-, Jugend und Familienerholung gemäß § 11 Absatz 3 Nummer 5 und § 16 Absatz 2 Nummer 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, bei Anreise,
11. Zugang zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen der Integrationskurse, Hochschulen, der Berufsakademie Sachsen, Aus-, Fort- und Weiterbildungs- und Erwachsenenbildungseinrichtungen, sowie ähnlichen Einrichtungen, Volkshochschulen, Kunst-, Musik- und Tanzschulen im Innenbereich.

Am 15.11.2021 lag die Inzidenz in Sachsen im Durchschnitt bei 754,3.

**c)** Die SächsCoronaSchVO sieht sodann in § 8 Abs. 1 Folgendes vor:

„Während der Geltung der Vorwarnstufe nach § 2 Absatz 4 gilt § 7 entsprechend. Abweichend von Satz 1 besteht die Pflicht zur Vorlage eines Impf- oder Genesennachweises, zur Kontrolle der jeweiligen Nachweise durch den Betreiber oder Veranstalter und zur Kontaktaufassung für

1. den Zugang zur Innengastronomie, mit Ausnahme der Verpflegung von Übernachtungsgästen in Beherbergungsbetrieben nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 10, wenn eine räumliche Trennung zu anderen Gästen gewährleistet ist,
2. die Teilnahme an Veranstaltungen und Festen in Innenräumen,
3. den Zugang zu Kultur- und Freizeiteinrichtungen im Innenbereich und
4. den Zugang zu Diskotheken, Clubs und Bars im Innenbereich.“

**d)** Eine ähnliche Regelung ist auch in § 10 Abs. 4 S. 1 SächsCoronaSchVO für Großveranstaltungen zu finden:

„Während der Geltung der Vorwarn- oder Überlastungsstufe nach § 2 Absatz 4 oder 5 erfordert der Zutritt zu Großveranstaltungen die Vorlage eines Impf- oder Genesenennachweises.“

Die Vorwarnstufe i. S. d. § 2 Abs. 4 SächsCoronaSchVO ist in Sachsen am 03.11.2021 eingetreten.

#### **Beweis:**

Bekanntmachung des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt über die Geltung der Vorwarnstufe vom 3. November 2021 (**Anlage AST3**)

e) Die SächsCoronaSchVO ist gem. § 18 am 08.11.2021 in Kraft getreten. Seit diesem Zeitpunkt ist der Besuch der in § 8 Abs. 1 S. 2 und § 10 SächsCoronaSchVO genannten Veranstaltungen und Einrichtungen nur noch geimpften und genesenen Personen möglich. Vollkommen gesunde und nicht ansteckungsverdächtige Personen, die z. B. über einen PCR-Test nachgewiesen haben, dass sie gesund sind und das Coronavirus nicht in sich tragen und deshalb auch nicht weiterübertragen können, dürfen die in § 8 Abs. 1 S. 2 und § 10 SächsCoronaSchVO genannten Veranstaltungen und Einrichtungen hingegen seit dem 08.11.2021 in Sachsen nicht mehr besuchen. Sie dürfen auch nicht mehr mit Hilfe eines Negativtests nachweisen, dass sie gar keine „Ansteckungsverdächtigen“ i. S. d. § 2 Nr. 7 IfSG sind, weil sie das Coronavirus nicht in sich tragen und deshalb auch nicht an andere weiterübertragen können.

f) Da die Antragstellerin bereits am Donnerstag, den 18.11.2021, ein Konzert in Chemnitz gibt und zuvor auch selbst vorhat, in § 8 Abs. 1 S. 2 und § 10 SächsCoronaSchVO genannte Veranstaltungen und Einrichtungen zu besuchen, ersucht sie nunmehr vorläufigen Rechtsschutz gegen § 8 Abs. 1 S. 2, § 10 Abs. 4 S. 1 und § 6a Abs. 2 SächsCoronaSchVO. Die Antragstellerin testet sich täglich, ist nicht krank und trägt nachgewiesenermaßen das Coronavirus nicht in sich. Trotzdem darf sie in § 8 Abs. 1 S. 2 und § 10 SächsCoronaSchVO genannte Veranstaltungen und Einrichtungen in Sachsen nicht besuchen.

## **II. Rechtsausführungen**

Alle drei Anträge sind zulässig und begründet, da die § 8 Abs. 1 S. 2, § 10 Abs. 4 S. 1 und § 6a Abs. 2 SächsCoronaSchVO in der Fassung vom 5. November 2021 gegen höherrangiges Recht verstoßen.

### **1. Zulässigkeit**

#### **a) Zuständiges Gericht**

Zuständiges Gericht ist gem. § 47 Abs. 6 VwGO das Gericht der Hauptsache. Da die Verordnung vom Freistaat Sachsen (Antragsgegner) erlassen wurde, ist im vorliegenden Fall gem. § 47 Abs. 1 Nr. 2 VwGO i. V. m. § 24 SächsJG das Sächsische Oberverwaltungsgericht zuständig.

#### **b) Statthaftigkeit**

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist gem. § 47 Abs. 6 VwGO statthaft. Gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 2 VwGO entscheidet das Oberverwaltungsgericht im Rahmen seiner Gerichtsbarkeit auf Antrag über die Gültigkeit von im Rang unter dem Landesgesetz stehenden Rechtsvorschriften, sofern das Landesrecht dies bestimmt. Die Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO in der Fassung vom 5. November 2021 ist als Exekutivakt eine solche Rechtsvorschrift, da sie kein formelles Gesetz ist. Sachsen hat auch mit dem § 24 SächsJG von der Regelung des § 47 Abs. 1 Nr. 2 VwGO Gebrauch gemacht.

### **c) Antragsbefugnis**

**aa)** Die Antragstellerin ist auch antragsbefugt i. S. d. § 47 VwGO. Im Rahmen der Antragsbefugnis ist von der Antragstellerin geltend zu machen, dass sie durch die Rechtsvorschrift oder deren Anwendung in ihren Rechten verletzt ist oder in absehbarer Zeit verletzt wird (vgl. nur VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 16.03.2021, 1 S 751/21 – siehe beiliegend als **Anlage AST4**). Nach allgemeiner Auffassung ist eine eventuelle Rechtsverletzung, analog zur Klagebefugnis nach § 42 Abs. 2 VwGO, vordergründig nach der Möglichkeitstheorie zu bestimmen.

### **bb) § 8 Abs. 1 S. 2 SächsCoronaSchVO**

Vorliegend wird die Antragstellerin unter anderem in ihrem Recht auf Teilhabe an der Kultur (**Art. 11 Abs. 2 S. 1 SächsVerf**) und in ihrem Recht auf allgemeine Handlungsfreiheit (**Art. 15 SächsVerf**) durch den § 8 Abs. 1 S. 2 SächsCoronaSchVO verletzt. Insofern wird die Antragstellerin während ihres Aufenthalts in Sachsen am 18.11.2021 und vom 21.11.2021 bis zum 25.11.2021 nicht dazu in der Lage sein, den Konzerten ihrer befreundeten Musikkollegen beizuwohnen und Lokalitäten der Innengastronomie zu besuchen, sich einer Massage zu unterziehen oder ein Museum zu besuchen, da all diese Aktivitäten für sie nur bei Vorlage eines Geimpften- oder Genesenenausweises möglich sind. Die Vorlage eines negativen Testergebnisses, das den vollen Beweis liefert, dass die Antragstellerin gesund ist und das Coronavirus nicht in sich trägt und deshalb auch nicht weiterübertragen kann, ist der Antragstellerin hingegen gem. § 8 Abs. 1 S. 2 SächsCoronaSchVO nicht mehr möglich. Außerdem ist es der Antragstellerin (Künstlerin) nicht möglich, ihrem gesamten – auch ungeimpften – Publikum ein Konzert in Sachsen anzubieten, obwohl ihre (ungeimpften) Zuschauer über einen Negativtest beweisen könnten, dass sie gesund sind, das Coronavirus nicht in sich tragen und deshalb auch nicht weiterübertragen können.

### **cc) § 10 Abs. 4 S. 1 SächsCoronaSchVO**

Die Antragstellerin wird sodann durch § 10 Abs. 4 S. 1 SächsCoronaSchVO – neben der Verletzung der **Art. 11 Abs. 2 S. 1 SächsVerf** und **Art. 15 SächsVerf** – unter anderem auch in ihrem Recht auf Kunstfreiheit (**Art. 21 S. 1 SächsVerf**) und Berufsfreiheit (**Art. 28 Abs. 1 SächsVerf**) verletzt, da ihre Konzerte am 18.11.2021 in Chemnitz, am 25.11.2021 in Dresden und am 26.11.2021 in Leipzig wesentlich weniger Menschen besuchen werden, da Ungeimpfte keinen Zutritt zum Veranstaltungsort haben werden. Zudem ist auch der Gleichheitsgrundsatz (**Art. 18 Abs. 1 SächsVerf**) verletzt. Die Antragstellerin arbeitet als ungeimpfte Person unter Geimpften

Personen, die – anders als die Antragstellerin – in aller Regel ungetestet sind und damit unkontrolliert das Coronavirus weiterverbreiten können, während die Antragstellerin den Ansteckungsverdacht, der von ihr ausgehen könnte, mit negativen Testergebnissen auch zum Schutz ihrer Kollegen ausschließt. Zudem hatten viele über einen Test nachgewiesenermaßen gesunde (ungeimpfte) Personen, die das Coronavirus nicht in sich tragen, bereits vor dem 08.11.2021 Tickets gekauft, die sie nunmehr wieder zurückgeben werden, weil sie gem. § 10 Abs. 4 S. 1 SächsCoronaSchVO die Konzerte der Antragstellerin in Sachsen nicht mehr besuchen dürfen. In Sachsen sind momentan 42,5% der Bevölkerung nicht oder nicht vollständig geimpft.

**Beweis:**

Screenshot der Website Sächsischen Staatsregierung vom 15.11.2021 18:08 Uhr (**Anlage AST5**)

Eine Betroffenheit in der Kunstfreiheit der Antragstellerin ergibt sich daraus, dass der potenzielle Adressatenkreis der Bühnenperformance der Antragstellerin reduziert ist. Insoweit umfasst die Kunstfreiheit nicht nur den reinen Herstellungsprozess (sog. Werkbereich), sondern auch die Präsentation, also den sog. Wirkungsbereich (vgl. nur BVerfG, Beschluss vom 28. Januar 2019, 1 BvR 1738/16). Das Publikum wird bei den genannten Konzerten erheblich reduziert sein, da in Sachsen lediglich 57,5 % der Menschen vollständig geimpft sind (vgl. **Anlage AST5**).

Sodann ist die Antragstellerin durch § 10 Abs. 4 S. 1 SächsCoronaSchVO auch in ihrer Berufsfreiheit gem. **Art. 28 Abs. 1 SächsVerf** eingeschränkt, sofern nicht die reine Darbietung, sondern auch der entsprechende zu erwartende Gewinn bzw. die damit verbundenen nicht künstlerischen Tätigkeiten betroffen sind. Es erscheint unstrittig, dass die regelmäßige Tätigkeit als Sängerin einen Beruf darstellt. Die unmittelbare Betroffenheit ergibt sich daraus, dass der Verlust bei einem „2G-Konzert“ zwischen 20 - 40% liegt, da nichtgeimpfte Personen nicht erscheinen dürfen, selbst wenn sie negativ getestet sind, und auch bereits geimpfte Personen aus Solidarität bzw. weil sie nicht allein gehen wollen, die Konzertkarten wieder zurückgeben. Zudem verliert die Antragstellerin dadurch auch für die Zukunft Fans, die eventuell dann auch künftig ihre Konzerte nicht mehr besuchen werden bzw. die von ihr veröffentlichten Tonträger nicht mehr erwerben wollen, weil diese sich diskriminiert und herabgesetzt sehen.

**dd) § 6a Abs. 2 SächsCoronaSchVO**

Gemäß § 6a Abs. 2 SächsCoronaSchVO gilt das 2G-Optionsmodell nicht während der Geltung der Vorwarnstufe für den Zugang zur Innengastronomie, der Teilnahme an Veranstaltungen und Festen in Innenräumen, dem Zugang zu Kultur- und Freizeiteinrichtungen im Innenbereich, dem Zugang zu Diskotheken, Clubs und Bars im Innenbereich und dem Zugang zu Großveranstaltungen nach § 10. Während der Geltung der Vorwarnstufe wird den Betreibern der entsprechenden Betriebsstätten also verboten, auf 2G zu verzichten und jedem Menschen, ob geimpft oder nicht geimpft, Zutritt zu gewähren. Insofern ist die „Verpflichtung zu 2G“ (wie in § 8 Abs. 1 S. 2 und § 10 Abs.4 S. 1 SächsCoronaSchVO) das gleiche wie das „Verbot einer anderen Entscheidung

als 2G“ (wie in § 6a Abs. 2 SächsCoronaSchVO). § 6a Abs. 2 SächsCoronaSchVO verletzt also ebenfalls unter anderem **Art. 11 Abs. 2 S. 1 SächsVerf, Art. 15 SächsVerf, Art. 21 S. 1 SächsVerf und Art. 28 Abs. 1 SächsVerf.**

d) Richtiger Antragsgegner ist gem. § 47 Abs. 2 S. 2 VwGO der Freistaat Sachsen als Rechtsträger des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt, da dieses die Rechtsvorschrift erlassen hat.

e) Die Jahresfrist des § 47 Abs. 2 S. 1 VwGO ist gewahrt.

f) Ein Antrag in der Hauptsache ist vor Geltendmachung eines Antrags nach § 47 Abs. 6 VwGO nicht notwendig (vgl. etwa Bayerischer VGH, Beschluss vom 12.11.2020 - 20 NE 20.2463).

## **2. Begründetheit**

a) Der Antrag ist auch begründet.

### **b) § 47 Abs. 6 VwGO**

Nach § 47 Abs. 6 VwGO kann das Oberverwaltungsgericht auf Antrag eine einstweilige Anordnung erlassen, wenn dies zur Abwehr schwerer Nachteile oder aus anderen wichtigen Gründen dringend geboten ist. Prüfungsmaßstab im Verfahren nach § 47 Abs. 6 VwGO sind zunächst die Erfolgsaussichten des Normenkontrollantrags in der Hauptsache, soweit sich diese im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes bereits absehen lassen (BVerwG, Beschluss vom 25.2.2015 – 4 VR 5.14). Ergibt diese Prüfung, dass ein Normenkontrollantrag in der Hauptsache voraussichtlich begründet wäre, so ist dies ein wesentliches Indiz dafür, dass der Vollzug der streitgegenständlichen Rechtsvorschrift zu suspendieren ist. Dann kann eine einstweilige Anordnung ergehen, wenn der Vollzug der Rechtsvorschrift vor einer Entscheidung über die Hauptsache Nachteile befürchten lässt, die unter Berücksichtigung der Belange der Antragstellerin und der Allgemeinheit so gewichtig sind, dass eine vorläufige Regelung mit Blick auf die Wirksamkeit und Umsetzbarkeit einer für die Antragstellerin günstigen Hauptsacheentscheidung unaufschiebbar ist (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 19. Aufl. 2013, § 47, RdNr. 148 ff.).

Vorliegend bestehen zunächst entsprechende Erfolgsaussichten in der Hauptsache, da die § 8 Abs. 1 S. 2, § 10 Abs. 4 S. 1 und § 6a Abs. 2 SächsCoronaSchVO in der Fassung vom 5. November 2021 gegen höherrangiges Recht verstoßen.

Hinsichtlich der folgenden Ausführungen ist anzumerken, dass nach Kopp/Schenke a.a.O. Rn. 50 eine partielle rechtliche Betroffenheit ausreichend ist. Insofern beschränkt das Gericht den Prüfungsumfang nicht etwa auf subjektive Rechte, sondern nimmt eine umfassende Rechtmäßigkeitsprüfung vor.

**c) Verstoß der § 8 Abs. 1 S. 2, § 10 Abs. 4 S. 1, § 6a Abs. 2 SächsCoronaSchVO gegen § 32 S. 1 i.V.m. § 28 Abs. 1 S. 1 und 2, § 28a Abs. 1, Abs. 2 S. 1, Abs. 3, Abs. 6 IfSG, Art. 31 GG**



**aa) Bindung an die Ermächtigungsvoraussetzungen des IfSG (Verstoß gegen Bundesrecht)**

Zunächst verstößt die SächsCoronaSchVO gegen Bundesrecht. Gemäß § 32 IfSG werden die Landesregierungen ermächtigt, unter den Voraussetzungen, die für Maßnahmen nach den §§ 28, 28a und 29 bis 31 in Verbindung mit § 2 Nr. 7 IfSG maßgebend sind, auch durch Rechtsverordnungen entsprechende Gebote und Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten zu erlassen. Dies hat der Antragsgegner durch die SächsCoronaSchVO vom 05.11.2021 getan. Ausweislich des Wortlauts des § 32 IfSG war die Antragsgegnerin dabei jedoch an die Ermächtigungsvoraussetzungen des § 28 IfSG gebunden. Gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in § 28a Absatz 1 und in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war.

**bb) Der Ausschluss von Negativgetesteten vom kulturellen und gesellschaftlichen Leben ist nicht erforderlich**

Als „notwendige Schutzmaßnahme, die zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist“, sieht die SächsCoronaSchVO in § 8 Abs. 1 S. 2, § 10 Abs. 4 S. 1, § 6a Abs. 2 die Einführung eines nicht optionalen 2G-Modells für bestimmte Veranstaltungen vor, sobald die sog. „Vorwarnstufe“ i. S. d. § 2 Abs. 4 eingreift. Die SächsCoronaSchVO bestimmt grundsätzlich in § 7 als Voraussetzung zur Teilnahme an verschiedenen öffentlichen und kulturellen Tätigkeiten, die Pflicht zur Vorlage eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises ab einer 7-Tage-Inzidenz von mehr als 35. Zusätzlich zu diesen Maßnahmen greift die Vorwarnstufe, deren Vorliegen sich nach der 7-Tage-Inzidenz Hospitalisierungen (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 SächsCoronaSchVO), dem Belastungswert Normalstation (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 SächsCoronaSchVO) und dem Belastungswert Intensivstation (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 SächsCoronaSchVO) bestimmt. Beim Eingreifen dieser Vorwarnstufe gelten die Maßnahmen zur 7-Tage-Inzidenz i. S. d. § 7 SächsCoronaSchVO entsprechend (§ 8 Abs. 1 S. 1 SächsCoronaSchVO). Allerdings gilt in diesem Fall abweichend von § 7 SächsCoronaSchVO die Pflicht zur Vorlage eines Impf- oder Genesennachweises im Falle des Betretens bestimmter Einrichtungen (Innengastronomie, Teilnahme an Veranstaltungen und Festen in Innenräumen, Zugang zu Kultur- und Freizeiteinrichtungen im Innenbereich, Zugang zu Diskotheken, Clubs und Bars im Innenbereich, vgl. § 8 Abs. 1 S. 2 SächsCoronaSchVO). Auch für den Zutritt zu Großveranstaltungen erfordert die Verordnung gem. § 10 Abs. 4 S. 1 SächsCoronaSchVO während der Geltung der Vorwarnstufe die Vorlage eines Impf- oder Genesennachweises.

Ein Negativtest wird im 2G-Modell hingegen generell nicht gefordert. Die Geimpften und Genesenen, die das Coronavirus in sich tragen und weiterübertragen können, müssen sich nicht testen lassen, obwohl sie damit eventuell sogar Ansteckungsverdächtige i. S. d. § 2 Nr. 7 IfSG sind. Und die Ungeimpften dürfen im 2G-Modell durch einen Negativtest nicht beweisen, dass sie gesund

und ansteckungsunverdächtig sind, weil sie das Coronavirus nicht in sich tragen und damit auch nicht weiterübertragen können.

Weil das 2G-Modell auf jegliche Testungen verzichtet, kommt es nicht selten zu einer erheblichen Infektionsverbreitung. Wir verweisen z. B. auf 2G-Veranstaltungen ohne Testungen in Münster, die zu einer erheblichen Infektionsverbreitung führten. Beteiligt an diesen Veranstaltungen waren jeweils keine ungeimpften Personengruppen.

**Beweis:**

Bericht des WDR: „Münster: Inzwischen 85 Infizierte nach 2G-Party im Club“ (**Anlage AST6**)

In Sachsen ist das 2G-Modell auf Grund der SächsCoronaSchVO nicht mehr optional, sondern sogar verpflichtend (§ 6a Abs. 2 SächsCoronaSchVO). Im Ergebnis ist also die Teilnahme an verschiedenen Kultur- oder Großveranstaltungen sowie am allgemeinen sozialen, kulturellen und gesellschaftlichen Leben während der Vorwarnstufe nur noch bei Vorlage eines Geimpft- oder Genesenausweises möglich. Die Vorlage eines negativen Tests (z. B. PCR-Tests), der den vollen Beweis liefert, dass die betreffende Person gesund ist und das Coronavirus nicht in sich trägt und deshalb nicht weiterübertragen kann, ist hingegen nicht mehr zulässig. Wie bereits aufgezeigt, gilt die Vorwarnstufe, auf die sich § 8 Abs. 1 S. 2, § 10 Abs. 4 S. 1, § 6a Abs. 2 SächsCoronaSchVO beziehen, in Sachsen seit dem 05.11.2021 (**Anlage AST3**).

Der in § 8 Abs. 1 S. 2, § 10 Abs. 4 S. 1, § 6a Abs. 2 SächsCoronaSchVO vorgesehene Ausschluss von ungeimpften Personen, also auch solchen, die über einen Negativtest nachgewiesen haben, dass sie gesund sind und das Coronavirus nicht in sich tragen und deshalb auch nicht weiterübertragen können, ist allerdings nicht erforderlich i. S. d. § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG.

Nach allgemeinen rechtlichen Maßstäben ist eine Maßnahme erforderlich, wenn sie geeignet ist, den erstrebten Zweck zu erreichen und unter gleichermaßen geeigneten Mitteln das mildeste Mittel darstellt, um den erstrebten Zweck zu erreichen (vgl. etwa BVerfG, Beschluss vom 28. Februar 2012, 1 BvR 3116/11). Zweifelsfrei ist es der erstrebte Zweck des IfSG, die Gesundheit der Bevölkerung zu schützen und eine weitere Ausbreitung des Virus zu verhindern. Hierzu ist der Ausschluss von Personen, die mit Hilfe eines Tests nachgewiesen haben, dass sie gesund sind und keine Ansteckungsgefahr von ihnen ausgeht, weil sie das Coronavirus nicht in sich tragen, nicht erforderlich. Die Aussage eines Covid-19-Tests ist gerade, dass von der getesteten Person keine Ansteckungsgefahr ausgeht. Als Virusverbreiter kommen die (ungeimpften) Negativgetesteten also nicht in Betracht.

Heute ist allgemein bekannt, dass auch geimpfte Personen sich mit dem Coronavirus anstecken können (sog. Impfdurchbrüche). Laut den Wochenberichten des RKI vom 13.09.2021 bis 10.10.2021, dort ab Seite 23, sind die Infektionszahlen von geimpften Personen exorbitant angestiegen: Der Impfdurchbruchezuwachs bei den Covid-19-Erkrankungen und den Todesfällen

liegt bei den über 60-jährigen bei 55,4%, bei jüngeren Erwachsenen sind es 31,6%, insgesamt sind 35% der Covid-19-Patienten doppelt geimpft, wobei hierbei nur diejenigen Fälle erfasst sind, die mindestens schon 2 Wochen 2-fach geimpft gewesen sind. Insgesamt lag der Anteil der Hospitalisierung bei den über 60-jährigen bei 40% und bei den Jüngeren bei 15,3%. Als Impfdurchbrüche werden vom RKI derzeit im Durchschnitt 29% angegeben.

**Beweis:**

Siehe die Wochenberichte des RKI auf deren Website [www.rki.de](http://www.rki.de)

Auch in Österreich nimmt die Anzahl der Impfdurchbrüche deutlich zu, wie der ORF berichtet:

„Nachlassende Schutzwirkung der Impfung und die explodierenden Infektionszahlen zeigen ihre Folgen: Von den 72.794 symptomatischen laborbestätigten Coronavirus-Fällen, die zwischen 11. Oktober und 7. November aufgetreten sind, waren 41 Prozent der Betroffenen – 29.818 Personen – vollständig geimpft. Das gab die Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (AGES) gestern bekannt. Die Anzahl der Impfdurchbrüche lag damit zuletzt deutlich höher als seit Februar insgesamt mit rund 17 Prozent.

Ein Impfdurchbruch definiert sich durch das Auftreten von Symptomen trotz vollständiger Impfung, weil die Impfung zwar auch häufig vor einer Ansteckung schützt, aber dafür zugelassen ist, Erkrankungen zu vermeiden. Für die Zählung als Impfdurchbruch reichen auch sehr leichte Symptome. Rund 40 Prozent aller verzeichneten Infektionsfälle sind in dem Zeitraum asymptomatisch gewesen.

**Höchster Anteil bei Älteren**

Das Steigen der Impfdurchbrüche hat mehrere Gründe, einer davon ist die nachlassende Schutzwirkung der Impfung nach einigen Monaten. Das zeigt sich auch bei den Detailzahlen: Bei den über 60-Jährigen war in den vergangenen Wochen der Anteil der Impfdurchbrüche mit rund 70 Prozent am höchsten. Das ist auch jene Gruppe, die in den ersten Monaten des Jahres geimpft wurde. Von 21.000 Fällen waren rund 13.000 symptomatisch, davon wieder 9.000 mit Impfung. Die Altersgruppe ist zu rund 84 Prozent geimpft.

Wenn der Anteil der Geimpften in der Population steigt, dann steigt auch die Wahrscheinlichkeit, dass unter den Personen, die sich mit SARS-CoV2 infizieren bzw. daran erkranken, Geimpfte sind, betonen die AGES-Experten. In der sehr breit gefächerten Gruppe der 18- bis 59-Jährigen betrug der Anteil der Impfdurchbrüche rund 38 Prozent, bei den Zwölf- bis 17-Jährigen rund acht Prozent.“

**Beweis:**

Bericht des ORF vom 10.11.2021: „Zahl der Impfdurchbrüche steigt“ (**Anlage AST7**)

Dies bedeutet, dass ein hoher Anteil der Geimpften weiterhin „inzidenzrelevant“ ist. Wie ausgeführt, können diese Personen das Coronavirus auch weitergeben. Das RKI stellt in den FAQ zu der Frage „Können Personen, die vollständig geimpft sind, das Virus weiterhin übertragen?“ etwa fest:

„In der Summe ist das Risiko, dass Menschen trotz Impfung PCR-positiv werden und das Virus übertragen, auch unter der Deltavariante deutlich vermindert. Es muss jedoch davon ausgegangen werden, dass Menschen nach Kontakt mit SARS-CoV-2 trotz Impfung PCR-positiv werden und dabei auch infektiöse Viren ausscheiden. Dabei können diese Menschen entweder Symptome einer Erkrankung (die zumeist eher milde verläuft) oder überhaupt keine Symptome entwickeln. Zudem lässt der Impfschutz über die Zeit nach und die Wahrscheinlichkeit, trotz Impfung PCR-positiv zu werden, nimmt zu. Das Risiko, das Virus möglicherweise auch unbemerkt an andere Menschen zu übertragen, muss durch das Einhalten der Infektionsschutzmaßnahmen zusätzlich reduziert werden. Daher empfiehlt die Ständige Impfkommission (STIKO) auch nach Impfung die allgemein empfohlenen Schutzmaßnahmen (Abstand halten, Hygieneregeln beachten, Alltag mit Maske, Corona-Warn-App nutzen und Lüften) weiterhin einzuhalten.

Stand: 02.11.2021“

(Hervorhebung durch Unterstreichung im Zitat durch den Unterzeichner)

#### **Beweis:**

1. Siehe auf der Webseite des RKI unter [https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/COVID-Impfen/FAQ\\_Transmission.html](https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/COVID-Impfen/FAQ_Transmission.html)
2. Siehe auch die Studie: „Increases in COVID-19 are unrelated to levels of vaccination across 68 countries and 2947 counties in the United States“ in European Journal of Epidemiology (2021), zu finden unter <https://link.springer.com/article/10.1007/s10654-021-00808-7>, veröffentlicht am 30.09.2021 (dazu, dass es aktuell weltweit zu einer erheblichen Anzahl von Impfdurchbrüchen kommt)

Es lässt sich also zunächst festhalten, dass die bisherige Anwendung der 3G-Regelungen nicht dazu geeignet ist, das Coronavirus mit der höchsten Effektivität zu bekämpfen, da die Geimpften und Genesenen (aber nicht negativgetesteten), die Negativgetesteten (aber nicht geimpften und genesenen) weiterhin anstecken können. Gemäß den bisher geltenden 3G-Regelungen durften Geimpfte und Genesene beispielsweise auf Veranstaltungen und in Restaurants, auch wenn sie nicht negativgetestet worden waren, obwohl sie das Coronavirus in sich tragen und dieses weiterübertragen konnten. Geimpfte und Genesene können bei Zugrundelegung der 3G-Regelungen also ohne Weiteres Geimpfte, Genesene und (geimpfte, ungeimpfte oder genesene) Negativgetestete mit dem Coronavirus anstecken.

Der Antragsgegner will diesem unbefriedigenden Zustand nun mit Hilfe eines strikten 2G-Modells begegnen. Der Antragsgegner will also die Negativgetesteten von den in § 8 Abs. 1 S. 2 und

§ 10 SächsCoronaSchVO genannten Veranstaltungen und Einrichtungen ausschließen, obwohl die Negativgetesteten den Vollbeweis erbracht haben, dass sie gesund sind und das Coronavirus nicht in sich tragen und deshalb auch nicht weiterübertragen können. Umgekehrt will der Antragsgegner jedoch die Geimpften und Genesenen in die in § 8 Abs. 1 S. 2 und § 10 SächsCoronaSchVO genannten Veranstaltungen und Einrichtungen lassen, obwohl diese nicht negativgetestet sein müssen und das Coronavirus jederzeit auf andere Geimpfte und Genesene und im späteren Kontaktverlauf auf ungeimpfte Personen weiterübertragen können.

Schon auf den ersten Blick hilft deshalb ein 2G-Modell nicht sonderlich weiter. Das 2G-Modell bewirkt im Wesentlichen nur, dass die Negativgetesteten von den in § 8 Abs. 1 S. 2 und § 10 SächsCoronaSchVO genannten Veranstaltungen und Einrichtungen ausgeschlossen werden, obwohl die Negativgetesteten den Vollbeweis erbracht haben, dass sie gesund sind und das Coronavirus nicht in sich tragen und deshalb auch nicht weiterübertragen können. **Die Negativgetesteten können deshalb nicht „Ansteckungsverdächtige“ i. S. d. § 2 Nr. 7 IfSG sein. Denn die Negativgetesteten sind nicht dazu in der Lage, andere anzustecken und das Coronavirus weiterzuübertragen. Umgekehrt können Geimpfte und Genesene, die nicht negativgetestet sind, jederzeit „Ansteckungsverdächtige“ i. S. d. § 2 Nr. 7 IfSG sein, weil sie das Coronavirus in sich tragen und auf andere weiterübertragen können. Es ist nicht nachvollziehbar, warum Negativgetestete, die nicht „Ansteckungsverdächtige“ i. S. d. § 2 Nr. 7 IfSG sein können, von den in § 8 Abs. 1 S. 2 und § 10 SächsCoronaSchVO genannten Veranstaltungen und Einrichtungen ausgeschlossen werden. Eine solche Maßnahme ist schlicht nicht erforderlich und unverhältnismäßig.**

### **cc) Vorhandensein von effektiveren und milderem Mitteln**

Das Coronavirus könnte hingegen effektiv durch Einführung einer Testpflicht für alle bekämpft werden, die in die in § 8 Abs. 1 S. 2 und § 10 SächsCoronaSchVO genannten Veranstaltungen und Einrichtungen gehen wollen. Wenn sich auch Geimpfte und Genesene, die das Coronavirus weiterübertragen können, negativtesten lassen müssen, bevor sie in eine in § 8 Abs. 1 S. 2 und § 10 SächsCoronaSchVO genannte Veranstaltung oder Einrichtung gehen wollen, dann wird eine Weiterübertragung des Coronavirus konsequent verhindert. Diese Testpflicht für alle, die in eine in § 8 Abs. 1 S. 2 und § 10 SächsCoronaSchVO genannte Veranstaltung oder Einrichtung gehen wollen, könnte man vereinfachend als 1G-Modell (negativ getestet) bezeichnen. Dieses 1G-Modell wird deshalb auch vom RKI gefordert.

### **Beweis:**

Artikel in der „Neuen Westfälischen“ vom 13.08.2021: „Steigende Impfdurchbrüche: RKI fordert PCR-Tests auch für Geimpfte“ (**Anlage AST8**)

Das 1G-Modell hat den deutlichen Vorteil, dass es (ungeimpfte) Negativgetestete nicht vom kulturellen und gesellschaftlichen Leben ausschließt und diesbezüglich weitreichende Grundrechtseingriffe für die (ungeimpften) Negativgetesteten vermeidet. Gleichzeitig kann das 1G-Modell

effektiv die Weiterübertragung des Coronavirus eindämmen, weil es nur noch Negativgetestete in die in § 8 Abs. 1 S. 2 und § 10 SächsCoronaSchVO genannten Veranstaltungen und Einrichtungen lässt. Das 1G-Modell wendet im Vergleich zum 2G-Modell also das deutlich mildere und zugleich auch deutlich effektivere Mittel an.

**dd)** Die § 8 Abs. 1 S. 2, § 10 Abs. 4 S. 1, § 6a Abs. 2 SächsCoronaSchVO verstoßen damit gegen § 32 S. 1 i.V.m. § 28 Abs. 1 S. 1 und 2, § 28a Abs. 1, Abs. 2 S. 1, Abs. 3, Abs. 6 IfSG, weil die Einführung eines 2G-Modells nicht erforderlich ist. Insofern ist dann auch Art. 31 GG verletzt („Bundesrecht bricht Landesrecht“).

**d) Verstoß der § 8 Abs. 1 S. 2, § 10 Abs. 4 S. 1, § 6a Abs. 2 SächsCoronaSchVO gegen das polizeirechtliche Verantwortlichkeitsprinzip (§§ 4, 5 SächsPolG)**

Die § 8 Abs. 1 S. 2, § 10 Abs. 4 S. 1, § 6a Abs. 2 SächsCoronaSchVO verstoßen sodann auch gegen das polizeirechtliche Verantwortlichkeitsprinzip. Nach §§ 4, 5 SächsPolG richtet sich die Verantwortlichkeit grundsätzlich nach der tatsächlichen Verfügungsmöglichkeit (sog. Zustandsstörer) oder nach den Handlungen des Polizeipflichtigen (sog. Handlungsstörer). Die Inanspruchnahme von Nichtstörern ist grundsätzlich zu vermeiden bzw. nur in sehr engen Grenzen möglich. Bei den Negativgetesteten handelt es sich um entsprechende Nichtstörer, da sie erwiesenermaßen nicht ansteckend sind und damit auch keine Ansteckungsverdächtigen i. S. d. § 2 Nr. 7 IfSG sind. Negativgetestete sind (ansteckungsunverdächtige) Nichtstörer, egal ob sie geimpft, ungeimpft, genesen oder nichtgenesen sind. Sie können noch nicht einmal nach den Grundsätzen der Ansteckungsgefahr in Anspruch genommen werden, da sie weder als „Verdachtsstörer“ noch als „Verdachtsgefährder“ eingestuft werden können. Ungeimpfte, die durch einen Negativtest bewiesen haben, dass sie gesund sind und niemanden anstecken können, können logisch nicht „Ansteckungsverdächtige“ i. S. d. § 2 Nr. 7 IfSG sein. Geimpfte und Genesene, die nicht negativgetestet sind, können hingegen die Krankheit weiter übertragen (s. o.). Im Ergebnis bedeutet das, dass die – nicht negativgetesteten – Geimpften und Genesenen die „Störer“ sind und als solche, etwa durch Durchführung eines Tests vor der Teilnahme an Veranstaltungen, in Anspruch genommen werden können.

**e) Weitere Verstöße der § 8 Abs. 1 S. 2, § 10 Abs. 4 S. 1, § 6a Abs. 2 SächsCoronaSchVO gegen sonstiges höherrangiges Recht**

Die § 8 Abs. 1 S. 2, § 10 Abs. 4 S. 1, § 6a Abs. 2 SächsCoronaSchVO und die damit verbundene Einführung eines strikten 2G-Modells, das (ungeimpfte) Negativgetestete von den in § 8 Abs. 1 S. 2 und § 10 SächsCoronaSchVO genannten Veranstaltungen und Einrichtungen ausschließt, verstoßen auch gegen weiteres höherrangiges Recht. Die § 8 Abs. 1 S. 2, § 10 Abs. 4 S. 1, § 6a Abs. 2 SächsCoronaSchVO verletzen beispielsweise auch folgendes höherrangiges Recht:

**aa) Art. 11 Abs. 2 SächsVerf:**

„Die Teilnahme an der Kultur in ihrer Vielfalt und am Sport ist dem gesamten Volk zu ermögli-

chen.“ (Hervorhebung durch den Unterzeichner). Selbstverständlich ist dies auch den erwiesenermaßen Gesunden und Ansteckungsunverdächtigen zu ermöglichen, auch wenn diese nicht geimpft sind. Denn diese sind nicht ansteckungsverdächtig und stellen keine Gefahr für niemanden dar.

**bb) Art. 3 Abs. 1 GG, Art. 18 Abs. 1 SächsVerf:**

„Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.“ (Hervorhebung durch den Unterzeichner). (Ungeimpfte) Negativgetestete werden durch die Einführung des 2G-Modells der § 8 Abs. 1 S. 2, § 10 Abs. 4 S. 1, § 6a Abs. 2 SächsCoronaSchVO willkürlich ungleich behandelt. „Alle Menschen“ sollen jedoch vor dem Gesetz gleich sein. Eine Rechtfertigung dafür, dass nachweislich Gesunde und Ansteckungsunverdächtige von den in § 8 Abs. 1 S. 2 und § 10 SächsCoronaSchVO genannten Veranstaltungen und Einrichtungen ausgeschlossen werden müssen, gibt es nicht. Denn es ist nicht möglich, dass (ungeimpfte) Negativgetestete das Coronavirus weiterübertragen.

**cc) Art. 2 Abs. 1, Abs. 2 GG, Art. 1 GG, Art. 14 SächsVerf, Art. 15 SächsVerf (Allgemeine Handlungsfreiheit, Menschenwürde)**

**dd) Art. 5 Abs. 3 GG, Art. 21 SächsVerf (Kunsthfreiheit)**

**ee) Art. 12 Abs. 1 GG, Art. 28 Abs. 1 SächsVerf (Berufsfreiheit)**

ff) Mehrere Artikel aus der **EU-Grundrechtecharta**, insbesondere **Art. 20, Art. 21 Abs. 1, Art. 13, Art. 15, Art. 16 EU-Grundrechtecharta**. Der Anwendungsbereich der EU-Grundrechtecharta ist in **Art. 51** geregelt. Die EU-Grundrechtecharta ist gegenüber der SächsCoronaSchVO höherrangiges Recht.

Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang **Art. 3 Abs. 2 EU-Grundrechtecharta**. Dieses EU-Grundrecht gewährleistet, dass man sich ohne Einwilligung keiner medizinischen Behandlung (z. B. Impfung) unterziehen muss. Auch der sog. Nürnberger Kodex (ethische Richtlinien) sowie die Resolution des Europarats für Menschenrechte Nr. 2361 vom 27.01.2021 untersagen den Zwang zu einer medizinischen Behandlung, wie z. B. einer Impfung. Ein auch nur mittelbarer Impfwang verstößt gegen diese ethischen und politischen Richtlinien und gegen die Charta der Grundrechte der EU.

gg) Artikel aus der **Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK)**, insbesondere **Art. 5 Abs. 1 lit. e) EMRK, Art. 8 EMRK, Art. 14 EMRK**. Die EMRK hat nach **Art. 59 Abs. 2 GG** den Rang eines Bundesgesetzes, steht also über der SächsCoronaSchVO.

**hh) Artikel 15 Abs. 1 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (kurz: UN-Sozialpaktes) (IPwskR):**

Nach dem **Urteil des BVerfG vom 18. Juli 2012, - 1 BvL 10/10** gehört auch die kulturelle Teilhabe zur Menschenwürde. Art. 1 Abs. 1 GG begründet diesen Anspruch als Menschenrecht. Er umfasst

sowohl die physische Existenz des Menschen als auch die Sicherung der Möglichkeit zur Pflege zwischenmenschlicher Beziehungen und ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben. Das BVerfG nimmt in seinem Urteil auch ausdrücklich auf Artikel 15 Abs. 1 IPwskR Bezug (dort in RdNrn. 48, 49, 68). Wenn Negativgetestete von kultureller Teilhabe ausgeschlossen werden, dann wird nach Auffassung des BVerfG gleichzeitig auch ihre Menschenwürde verletzt. Die § 8 Abs. 1 S. 2, § 10 Abs. 4 S. 1, § 6a Abs. 2 SächsCoronaSchVO verstoßen also insbesondere auch gegen Artikel 15 Abs. 1 IPwskR und die darauf aufbauenden Grundsätze des BVerfG, Urteil vom 18. Juli 2012, - 1 BvL 10/10.

**ii) § 7 Nr. 10 Völkerstrafgesetzbuch (VStGB)**, das ein in Deutschland anwendbares Bundesgesetz ist. Gemäß Art. 31 GG steht es im Rang über der SächsCoronaSchVO. Gemäß § 7 Nr. 10 VStGB wird derjenige, der im Rahmen eines ausgedehnten oder systematischen Angriffs gegen eine Zivilbevölkerung eine identifizierbare Gruppe oder Gemeinschaft verfolgt, indem er ihr aus politischen, rassistischen, nationalen, ethnischen, kulturellen oder religiösen Gründen, aus Gründen des Geschlechts oder aus anderen nach den allgemeinen Regeln des Völkerrechts als unzulässig anerkannten Gründen grundlegende Menschenrechte entzieht oder diese wesentlich einschränkt, in den Fällen der Nummern 1 und 2 mit lebenslanger Freiheitsstrafe, in den Fällen der Nummern 3 bis 7 mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren und in den Fällen der Nummern 8 bis 10 mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren bestraft. Insofern sind alle ungeimpften Personen eine identifizierbare Gruppe i. S. d. § 7 Nr. 10 VStGB, sodass die Grundlage für einen Entzug oder eine wesentliche Einschränkung der Menschenrechte fehlt, wenn ein negativer Test vorliegt.

### **III. Eilbedürftigkeit**

**1.** Die beantragten einstweiligen Anordnungen sind auch eilbedürftig. Gemäß § 47 Abs. 6 VwGO kann das Gericht auf Antrag eine einstweilige Anordnung erlassen, wenn dies zur Abwehr schwerer Nachteile oder aus anderen wichtigen Gründen dringend geboten ist. Neben den Erfolgsaussichten in der Hauptsache ist auch maßgeblich, ob etwa vollendete Tatsachen geschaffen würden, welche später nicht mehr rückgängig gemacht werden können und außerdem der Normenkontrollantrag mit großer Wahrscheinlichkeit erfolgreich ist. Dies gilt vor allem, wenn etwa Grundrechte betroffen sind (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 19. Aufl. 2013, § 47, RdNr. 154).

**2.** Vorliegend ergibt sich die Eilbedürftigkeit schon aus dem ganz erheblichen Umfang der Maßnahmen, wie sie die § 8 Abs. 1 S. 2, § 10 Abs. 4 S. 1, § 6a Abs. 2 SächsCoronaSchVO vorsehen. Gegenwärtig sind 42,5% des Volkes in Sachsen nicht oder nicht vollständig geimpft. Mit jedem Tag, den die § 8 Abs. 1 S. 2, § 10 Abs. 4 S. 1, § 6a Abs. 2 SächsCoronaSchVO in Kraft sind, verlieren alle Kulturschaffenden in Innenräumen 42,5% ihrer potenziellen Kunden und 42,5% der Bevölkerung von Sachsen sind vom Kulturleben in Innenräumen ausgeschlossen. Allein in der Woche vom 15.11.2021 bis zum 22.11.2021 finden nur in Dresden nach dem „Google-Veranstaltungskalender“ mehr als 100 kulturelle Veranstaltungen statt. Hinzu kommt der Regelbetrieb der Innen Gastronomie und von Diskotheken, Clubs und Bars. Die verlorenen Einnahmen der Gewerbetrei-



benden und die entgangenen Erfahrungen der Besucher werden unwiederbringlich sein. Die psychischen und mentalen Probleme dieser Personengruppen, die durch die vorgenannten Grundrechtsverletzungen diskriminiert und degradiert werden, sind zudem gegenwärtig noch nicht absehbar, könnten aber zusätzlich erhebliche mentale Gesundheitsprobleme in der Gesamtbevölkerung erzeugen und weitere Diskriminierung zur Folge haben. Nach Art. 3 Abs. 1 GRCh und Art. 12 Abs. 1 IPwskR haben die Vertragsstaaten nicht nur das Höchstmaß an körperlicher Gesundheit eines jeden anzuerkennen, sondern auch die geistige und die mentale Gesundheit eines jeden in der Bevölkerung zu schützen und zu fördern.

3. Die Antragstellerin ist auch persönlich auf eine einstweilige Anordnung angewiesen. Zwar hat sie ihren ständigen Wohnsitz nicht in Sachsen, allerdings arbeitet sie bundesweit und hält sich in naher Zukunft am 18.11.2021 und vom 21.11.2021 bis zum 25.11.2021 in Sachsen auf und wird auch in den kommenden weiteren Wochen immer wieder beruflich und privat nach Sachsen reisen. Sie hat viele Musikfans und Kollegen gerade auch in Sachsen und hält sich deshalb selbst gerne regelmäßig in Sachsen auf. Als ungeimpfte Person ist ihr in dieser Zeit der Zugang zur Gastronomie und sogar das Besuchen von Konzerten befreundeter Musiker unmöglich.

4. Die Eilbedürftigkeit ergibt sich auch aus den bevorstehenden Konzerten der Antragstellerin. Am 18.11.2021 ist ein Konzert [REDACTED] in der Stadthalle in Chemnitz geplant. Am 25.11.2021 soll ein weiteres Konzert in Dresden und am 26.11.2021 in Leipzig erfolgen. Sollten die § 8 Abs. 1 S. 2, § 10 Abs. 4 S. 1, § 6a Abs. 2 SächsCoronaSchVO nicht bis zum Ende des Haupt-sacheverfahrens außer Vollzug gesetzt werden, drohen der Antragstellerin massive Umsatzeinbußen. Dies muss insbesondere auch vor dem Hintergrund gesehen werden, dass die Antragstellerin durch zahlreiche Konzertausfälle in den vergangenen Monaten aufgrund von Covid-19 finanziell bereits angeschlagen ist. Zuletzt wird auch ihren ungeimpften (negativgetesteten) Fans die Möglichkeit entgehen, an Konzerten der Antragstellerin teilzunehmen. Dies wird die Integrität der Antragstellerin besonders treffen, da sie alle Konzerte [REDACTED] im März 2021 unter dem Aspekt zugesagt hat, dass alle ihre Fans und alle Menschen teilhaben dürfen, die das möchten bzw. die zum Konzert kommen wollen.

IV. Wir bitten um antragsgemäße Entscheidung. Sofern an der einen oder anderen Stelle noch weiterer Sachverhalt oder weiteres Beweisangebot erforderlich sein sollten, bitten wir um richterlichen Hinweis.

ZELLER & SEYFERT Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB